



## Immissionsschutzbehörde Az. 41-1711/2-19-13

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung**

Mit Änderungsbescheid vom 11.08.2025 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG, Dorfstraße 20, 85777 Fahrenzhausen, auf Grundlage des § 16 b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Konstruktionsart des Turms einer Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5 E2 (7.000 kW) **auf den Flurnummern 660 und 666, Gemarkung Kammerberg, Gemeinde Fahrenzhausen** erteilt. Zuvor waren einzelne Genehmigungsvoraussetzungen des o. g. Vorhabens bereits in einem Vorbescheid mit Datum vom 09.10.2024 abschließend geklärt worden und der Vollgenehmigungsbescheid vom 20.12.2024 erteilt worden. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

### I.

Der verfügende Teil des Änderungsbescheids vom 11.08.2025 lautet:

- I. Die durch die SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG beantragte Änderung der Konstruktionsart des Turms der mit Genehmigungsbescheid vom 20.12.2024 genehmigten „WEA Kammerberg II“ auf den Flurnummern 660 und 666, Gemarkung Kammerberg, Gemeinde Fahrenzhausen wird nach Maßgabe der unter Ziffer 1. aufgelisteten Antragsunterlagen genehmigt.

II. Die Inhaltsbestimmung Nr. 3.1.1. des Vollgenehmigungsbescheids vom 20.12.2024 wird geändert, indem die beiden Fußnoten der Nr. 3.1.1. durch die folgenden beiden Fußnoten ersetzt werden:

- \*OM-0-0: Oktavbänder  $L_{w,okt}$  aus Technischem Datenblatt Hersteller D03045924/1.0-de vom 26.03.2025
- \*\* OM-NR-09-0: Oktavbänder  $L_{w,okt}$  aus Technischem Datenblatt Hersteller D03045930/1.0-de vom 26.03.2025

III. Die SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Verfahrens. Sie belaufen sich auf 800,45 €.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Vorbescheids vom 09.10.2024 sowie des Vollgenehmigungsbescheids vom 20.12.2024 gelten weiterhin fort.

## II.

Der Änderungsbescheid vom 11.08.2025 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der oben genannte Bescheid der Änderungsgenehmigung liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Montag, den 25.08.2025 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Montag, den 08.09.2025 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau, 1.OG), Telefon 08161/600-34141, aus und kann nach vorheriger

Terminvereinbarung (unter [immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:immissionsschutz@kreis-fs.de)) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://lrafs.de/immissionsschutzrechtlichebescheide>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsfiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 20.08.2025  
Landratsamt Freising  
SG 41 - Immissionsschutz  
gez. Wahler



# Immissionsschutzbehörde

## Az. 41-1711/2-19-15

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

Mit Änderungsbescheid vom 05.08.2025 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG, Dorfstraße 20, 85777 Fahrzenhausen, auf Grundlage des § 16 b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Konstruktionsart des Turms einer Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5 E2 (7.000 kW) **auf der Flurnummer 1051, Gemarkung Hohenbercha, Gemeinde Kranzberg** erteilt. Zuvor waren einzelne Genehmigungsvoraussetzungen des o. g. Vorhabens bereits in einem Vorbescheid mit Datum vom 06.02.2025 abschließend geklärt worden und der Vollgenehmigungsbescheid vom 02.04.2025 erteilt worden. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

#### I.

Der verfügende Teil des Änderungsbescheids vom 05.08.2025 lautet:

- I. Die durch die SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG beantragte Änderung der Konstruktionsart des Turms der mit Genehmigungsbescheid vom 02.04.2025 genehmigten „WEA Kranzberg II“ auf der Flurnummer 1051, Gemarkung Hohenbercha, Gemeinde Kranzberg wird nach Maßgabe der unten aufgelisteten Antragsunterlagen genehmigt.
- II. Die SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Verfahrens. Sie belaufen sich auf 722,45 €.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Vorbescheids vom 06.02.2025 sowie des Vollgenehmigungsbescheids vom 02.04.2025 gelten weiterhin fort.

## II.

Der Änderungsbescheid vom 05.08.2025 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der oben genannte Bescheid der Änderungsgenehmigung liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Montag, den 25.08.2025 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Montag, den 08.09.2025 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau, 1.OG), Telefon 08161/600-34141, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter [immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:immissionsschutz@kreis-fs.de)) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://lrafs.de/immissionsschutzrechtlichebescheide>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsfiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 20.08.2025  
Landratsamt Freising  
SG 41 - Immissionsschutz  
gez. Wahler

---

## **Immissionsschutzbehörde**

### **Az. 41-1711/2-2-9**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung**

Mit Änderungsbescheid vom 12.08.2025 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der Bürger-Wind Hohenkammer GmbH & Co. KG, Angerbrunnenstraße 12, 85356 Freising, auf Grundlage des § 16 b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Konstruktionsart des Turms zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E175 EP5 E2 (7.000 kW) **auf den Flurnummern 1306 und 1307, Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer** erteilt. Zuvor waren einzelne Genehmigungsvoraussetzungen des o. g. Vorhabens bereits in den Vorbescheiden mit Datum vom 19.06.2023 und 13.03.2025 abschließend geklärt und die Vollgenehmigung mit dem Bescheid vom 17.06.2025 erteilt worden. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

## I.

Der verfügende Teil des Änderungsbescheids vom 12.08.2025 lautet:

- I. Die durch die Bürger-Wind Hohenkammer GmbH & Co. KG beantragte Änderung der Konstruktionsart des Turms der mit Genehmigungsbescheid vom 17.06.2025 (und Vorbescheiden vom 19.06.2023 und 13.03.2025) genehmigten zwei WEA Hohenkammer auf den Flurnummern 1306 und 1307, Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer wird nach Maßgabe der unten aufgelisteten Antragsunterlagen genehmigt.
- II. Die Inhaltsbestimmung Nr. 3.1.1. des Vollgenehmigungsbescheids vom 13.03.2025 wird geändert, indem die beiden Fußnoten der Nr. 3.1.1. durch die folgenden beiden Fußnoten ersetzt werden:
  - \*OM-0-0: Oktavbänder  $L_{w,okt}$  aus Technischem Datenblatt Hersteller D03045924/1.0-de vom 26.03.2025
  - \*\* OM-NR-09-0: Oktavbänder  $L_{w,okt}$  aus Technischem Datenblatt Hersteller D03045930/1.0-de vom 26.03.2025
- III. Die Bürger-Wind Hohenkammer GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Verfahrens. Sie belaufen sich auf 851,25 €.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Vorbescheide vom 19.06.2023 und 13.03.2015 sowie des Vollgenehmigungsbescheids vom 17.06.2025 gelten weiterhin fort.

## II.

Der Änderungsbescheid vom 12.08.2025 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der oben genannte Bescheid der Änderungsgenehmigung liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Montag, den 25.08.2025 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Montag, den 08.09.2025 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau, 1.OG), Telefon 08161/600-34141, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter [immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:immissionsschutz@kreis-fs.de)) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://lrafs.de/immissionsschutzrechtlichebescheide>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsfiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 21.08.2025  
Landratsamt Freising  
SG 41 - Immissionsschutz  
gez. Wahler

---

## **Kraftloserklärung**

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der  
Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

**Sparkassenbuch Nr. 3381620126**

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg, lautend auf

Nachlass  
Josef Furtner

Freising, den 14.08.2025

**Sparkasse Freising Moosburg  
Vorstand**

---